

22.09.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)

TOP 35 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Zu Artikel 1

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „18 Monate“ ersetzt.

Begründung:

Die Ausbildungsbetriebe sollen die Möglichkeit erhalten, während der Ausbildung Arbeitsverträge für die Zeit nach der Ausbildung über den z.Zt. geltenden engen Zeitrahmen hinaus abschließen zu können. Ein Zeitrahmen von 18 Monaten erscheint unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für angemessen.